

Amtsgericht Charlottenburg

Az.: 217 C 46/20



Im Namen des Volkes

Endurteil

In dem Rechtsstreit

██

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Franz LLP**, Adlerstraße 63, 40211 Düsseldorf, Gz.: 3179/20/MB

gegen

- 1) **DORMERO Hotel AG**, vertreten durch d. Vorstand, Schloßstraße 67, 14059 Berlin
- Beklagte -
- 2) **DORMERO Deutschland Betriebs GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Dormero Hotel Altes Kaufhaus Lüneburg, Schloßstraße 67, 14059 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

██

Gz.:

20/511031

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch den Richter am Amtsgericht ██████████ am 18.08.2020 aufgrund des Sachstands vom 18.08.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 225,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 142,50 Euro seit dem 7. Mai 2020 und von 83,- Euro seit dem 11. Juli 2020 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage

abgewiesen.

2. Der Kläger hat 1/2 der Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) zu tragen. Die Beklagte zu 2) hat 1/2 der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen. Im Übrigen findet eine Kostenausgleichung nicht statt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Aufgrund des gewillkürten Parteiwechsels auf der Beklagtenseite ist die Beklagte zu 1) aus dem Rechtsstreit ausgeschieden, da hierin eine Klagerücknahme zu sehen ist. Die gleichzeitige Erweiterung der Klage auf die Beklagte zu 1) ist zumindest - zweifelsohne - sachdienlich.

Die zulässige Klage gegen die Beklagte zu 2) ist auch im Wesentlichen begründet.

Es besteht ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 2) in Höhe von 142,50 Euro aus 346, 323, 326 Abs. 5, 241, 311 BGB. Der Beherbergungsvertrag ist ein gemischter Vertrag (Vertragstypenverschmelzung) mit Elementen des Miet-, Dienst- und Werkvertrags (BGH, 18.12.1974 - VIII ZR 187/73). Unstreitig ist die Beklagte zu 2) Betreiberin des Hotels. Diese vermochte aufgrund der aus der Corona-Krise folgenden entsprechenden Verordnungen und den hieraus resultierenden Beschränkungen ihre Leistungen nicht zu erbringen, hier die Übernachtung vom 9. auf den 10. Mai 2020. Nach § 1 Abs. 4 der VO zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus Nds in der Fassung vom 17. April 2020 war der Hotelbetrieb im streitgegenständlichen Zeitraum untersagt. Die nachfolgenden Änderungen im maßgeblichen Zeitraum vom 24. April und 5. Mai 2020 haben nach hiesiger Einschätzung nicht zu einer Änderung der Regelungen zum Hotelbetrieb geführt. Insoweit war dem Hotelbetreiber die Leistungserbringung unmöglich. Unerheblich ist, dass dem Betreiber ab dem 25. Mai 2020 die Leistungserbringung wieder möglich war. Denn aus Sicht des Klägers - und beider Parteien - liegt ein absolutes Fixgeschäft vor, so dass mit der Nichtleistung im streitgegenständlichen Zeitpunkt Unmöglichkeit vorliegt. Insofern sind sowohl Kläger als auch Beklagte zu 1) von ihren Leistungspflichten entbunden, der Kläger kann die Zahlung zurückverlangen. Auf ein vertragliches Rücktrittsrecht kommt es insoweit nicht an. Der § 537 BGB steht

dem nicht entgegen. Dahinstehen kann, ob diese Regelung vorliegend überhaupt anwendbar ist, da es sich um einen gemischttypischen Vertrag handelt. Jedenfalls liegt der Grund für die Verhinderung der Ausübung des Gebrauchsrechts zweifellos nicht in seiner Person, wenn schon die Beklagte zu 2) ihre Leistungen nicht zu erbringen vermag. Ob der Beklagten zu 2) ihrerseits Rückgriffsrechte gegen das Land zustehen, kann hier dahinstehen.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286, 280 BGB. Die Beklagte zu 2) hat mit E-Mail vom 7. Mai 2020 die Erstattung verweigert.

Ferner besteht Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 83,- Euro aus §§ 280, 286 BGB. Aufgrund der Zahlungsverweigerung befand sich die Beklagte zu 2) in Verzug. Die Beauftragung des Mandanten ist dahingehend auszulegen, dass der Betreiber des Hotels vorgerichtlich in Anspruch genommen werden sollte. Insoweit ist unschädlich, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers zunächst die Beklagte zu 1) in Anspruch genommen hat. Die geltend gemachten Kosten sind nach dem Gegenstandswert von 142,50 Euro der Höhe nach nicht zu beanstanden (1,3 Gebühr nach Nr. 2300 VVRVG zuzüglich Pauschale und Umsatzsteuer nach Nr. 7002, 7008 VVRVG; das Gericht ist insoweit an den Klageantrag gebunden).

Die diesbezügliche Zinsentscheidung folgt jedoch lediglich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB; die weitergehende Klage ist abzuweisen. Die Zahlungsaufforderung bzw. der an die Beklagte zu 1) gerichtete Schriftverkehr vermochte gegenüber der Beklagten zu 2) keinen Verzug zu begründen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 Abs. 1, 269 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

■
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.08.2020

■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig